

Organisationsreglement

Institut für Wirtschaft und Regulierung WiRe

vom 28. Mai 2018

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 3 Abs. 3 des Rahmenreglements für die Institute und Zentren der Universität Luzern

genehmigt durch den Dekan am 24. September 2019

erlässt folgendes Reglement

§ 1 Institut für Wirtschaft und Regulierung (WiRe)

- ¹ Das Institut für Wirtschaft und Regulierung ist eine Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- ² Das Institut bezweckt Forschung und Lehre im Themenbereich «Wirtschaft und Regulierung», namentlich zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, zur Regulierung von Märkten und Wettbewerb, zu den internationalen und europäischen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz sowie zum Wirtschaftsstrafrecht.

§ 2 Aufgaben

- ¹ Das Institut hat im Themenbereich Wirtschaft und Regulierung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Universität Luzern und mit anderen in- und ausländischen Universitäten;
 - b. wissenschaftliche Forschung und Veröffentlichung von Publikationen;
 - c. Durchführung von universitären Veranstaltungen in Wissenschaft und Weiterbildung;
 - d. Förderung des akademischen Nachwuchses;
 - e. Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis;
 - f. Einwerbung von Drittmitteln.
- ² Forschung wird in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt. Dasselbe gilt für die allfällige Erbringung von Dienstleistungen.
- ³ Das Institut kann mit Institutionen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

§ 3 Mitglieder

- 1 Die Mitglieder
 - a. erfüllen aktiv und selbstständig die Institutsaufgaben nach § 2;
 - b. vertreten das Institut nach aussen und sorgen für die Kontakte und die Zusammenarbeit mit an der Tätigkeit des Instituts interessierten Stellen.
- 2 Die Mitglieder des Instituts können aus der Rechtswissenschaftlichen oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern stammen (universitätsinterne Mitglieder).
- 3 Das Institut kann Personen ausserhalb der Universität Luzern mit oder ohne Stimmrecht aufnehmen (externe Mitglieder). Dabei stellen die stimmberechtigten universitätsinternen Mitglieder die Mehrheit.

§ 4 Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt sind universitätsinterne Mitglieder mit einer Professur oder einer Assistenzprofessur sowie habilitierte Personen mit unbefristetem Lehr- und Forschungsauftrag.
- 2 Bei externen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Aufnahme mit oder ohne Stimmrecht erfolgt.

§ 5 Aufnahme und Austritt

- 1 Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Antrag der Mitgliederversammlung.
- 2 Mitglieder können jederzeit aus dem Institut austreten, sofern der Austritt mit den Verantwortlichkeiten des Mitglieds innerhalb des Instituts (z.B. für laufende Forschungsprojekte, Personal u.a.) vereinbar ist.
- 3 Bei universitätsinternen Mitgliedern erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Luzern auch automatisch der Austritt aus dem Institut.
- 4 Bei externen Mitgliedern, die an der Universität Luzern eine Ausbildung absolvieren, erfolgt bei Beendigung des Ausbildungsprogramms auch automatisch der Austritt aus dem Institut.

§ 6 Organe

- 1 Die Organe des Instituts sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Institutsleitung
- 2 Das Institut kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die universitätsinternen stimmberechtigten Mitglieder die Mehrheit stellen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg, welche zu ihrer Gültigkeit eine Stimmabgabe durch alle stimmberechtigten Mitglieder erfordern.

- 2 Die Institutsleitung entscheidet über die Einladung der Mitglieder ohne Stimmrecht und Mitglieder des Beirats.
- 3 Über Anträge auf Änderungen des Institutsreglements und Änderungen des Organisationsreglements sowie die Aufnahme bzw. den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern des Instituts und Mitgliedern des Beirats beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, ansonsten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende Direktorin oder der Vorsitzende Direktor den Stichentscheid.
- 4 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von der Institutsleitung einberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist vorbehältlich der Kompetenzzuweisungen an die Institutsleitung zuständig für alle Entscheidungen des Instituts; die folgenden Zuständigkeiten sind unentziehbar:
 - a. Erlass eines Organisationsreglements zum Institutsreglement (§ 13);
 - b. Anträge auf Änderungen des Institutsreglements zuhanden der Fakultätsversammlungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 14);
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Instituts; die Aufnahme bzw. der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern bedarf der Genehmigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 5);
 - d. Wahl der Mitglieder der Institutsleitung sowie der Vorsitzenden Direktorin bzw. des Vorsitzenden Direktors; die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät (§ 8);
 - e. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der administrativen Leiterin bzw. des administrativen Leiters;
 - f. Bestellung und Aufhebung eines wissenschaftlichen Beirats sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Beirats (§ 9);
 - g. Genehmigung von Leistungsauftrag und Geschäftsbericht;
 - h. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung einschliesslich der Kenntnisnahme des internen Kontrollberichts (Management Letters) der Verwaltungsdirektion.
 - i. Entscheid über Massnahmen beim Vorliegen von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder oder der Institutsleitung sowie über Sanktionen, falls die Interessenkonflikte nicht vorgängig aufgezeigt wurden.

§ 8 Institutsleitung

- 1 Die Institutsleitung besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Instituts, wovon mindestens zwei über ein Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern verfügen (Direktorinnen und Direktoren). Die universitätsinternen Mitglieder stellen die Mehrheit der Direktorinnen und Direktoren.
- 2 Eine Direktorin oder ein Direktor mit Ordinariat oder Extraordinariat an der Universität Luzern übt den Vorsitz der Institutsleitung aus.
- 3 Die Amtszeit der Direktorinnen und Direktoren sowie der Vorsitzenden Direktorin bzw. des Vorsitzenden Direktors beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Institutsleitung beschliesst mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dem Organisationsreglement nichts Anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende Direktorin bzw. der Voristzende Direktor den Stichentscheid.

- ⁵ Die Institutsleitung
 - a. koordiniert die Tätigkeit des Instituts;
 - b. kann Weisungen für den Betrieb des Instituts erlassen;
 - c. ist verantwortlich für die Finanzen des Instituts;
 - d. ist zuständig für das Berichtswesen und stellt die Berichte jährlich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.
 - e. stellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors das Institutspersonal ein (§ 10 Abs. 2);
 - f. entscheidet über den Austritt von Mitgliedern (§ 3 Abs. 5);
- ⁶ Das Institut kann eine administrative Leiterin bzw. einen administrativen Leiter bestellen. Die Vorsitzende Direktorin oder der Vorsitzende Direktor ist dieser bzw. diesem gegenüber weisungsberechtigt.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

- ¹ Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts oder Zentrums beitragen.
- ² Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Beirats. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.

§ 10 Finanzen

- ¹ Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden
 - a. das Institut als Kostenstelle geführt;
 - b. Aufwand und Ertrag des Instituts in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.
- ² Das Institut finanziert sich insbesondere durch
 - a. jährliche Beiträge der Universität Luzern im Rahmen des Fakultätsbudgets;
 - b. Forschungsdrittmittel;
 - c. Beiträge und Zuwendungen von Gemeinwesen, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen;
 - d. Honorare und andere Entgelte für Dienstleistungen und Veröffentlichungen des Instituts;
 - e. Gebühren von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen.
- ³ Der Abschluss von Drittmittelverträgen unterliegt den Richtlinien zur Annahme von privaten Drittmitteln der Universität Luzern.
- ⁴ Die Offenlegung von Donationen erfolgt gemäss Praxis der Universität Luzern.

§ 11 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung

- ¹ Die Institutsleitung kann im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Dekanin bzw. den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

- ² Die Mitglieder des Instituts arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Institut. Für die Institutsleitung werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen für Dozierendenleistungen im Rahmen der Weiterbildung.

§ 12 Personal

- ¹ Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons Luzern bzw. der Universität Luzern vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.
- ² Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors von der Institutsleitung angestellt.

§ 13 Organisationsreglement

Die Mitgliederversammlung kann zur Ausführung dieses Reglements ein Organisationsreglement erlassen.

§ 14 Änderungen des Institutsreglements

Änderungen des Institutsreglements bedürfen des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gründungsmitglieder

Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann • PD Dr. Mira Burri • Prof. Dr. Nicolas Diebold • Prof. Dr. Malte Gruber • Ass.-Prof. Dr. Julia Hänni • Prof. Dr. Sebastian Heselhaus • Prof. Dr. Marc Hürzeler • Ass.-Prof. Dr. Stefan Mäder • Prof. Dr. Klaus Mathis • Prof. Dr. Karin Müller • Prof. Dr. Roland Norer • Prof. Dr. Andrea Opel • Prof. Dr. Rodrigo Rodriguez • Prof. Dr. Bernhard Rüttsche